

## 703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Reicht, Dr. Neisser, Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz — VStG 1950 geändert wird (99/A)**

Der vorliegende Initiativantrag sieht vor, daß einzuhebende Strafbeträge unter bestimmten Voraussetzungen auch in fremden Währungen entrichtet werden können.

Der Umstand, daß Organstrafverfügungen bisher nur in Schilling und nicht auch in fremden Währungen eingehoben werden können, hat die Vollziehung verwaltungsstrafgesetzlicher Bestimmungen insbesondere im Zuge der Verkehrsüberwachung mitunter wesentlich erschwert.

Bereits die am 9. November 1978 im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage zu einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle enthielt daher eine Bestimmung, derzufolge die Behörden bevollmächtigt werden sollten, den Verwaltungsorganen im Rahmen der Notwendigkeiten zu gestatten, Verwaltungsstrafen in bestimmten Währungen einzuheben. Da auf Grund der zu Ende gehenden XIV. Gesetzgebungsperiode die Beratungen über diese Verwaltungsstrafgesetz-Novelle nicht mehr abgeschlossen werden konnten, brachte die Bundesregierung in Entsprechung ihrer Regierungserklärung am 13. November 1979 neuerlich eine Regierungsvorlage zu einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle (161 der Beilagen) ein. Auch diese Regierungsvorlage enthält in Ziffer 23 den den Gegenstand dieses Antrages bildenden neu zu schaffenden § 50 Abs. 8 des Verwaltungsstrafgesetzes. Diese Regierungsvorlage zu einer VStG-Novelle wurde jedoch gemeinsam mit einer Regierungsvorlage zu einer AVG-Novelle (160 der Beilagen) sowie zu einem Zustellgesetz (162 der Beilagen) einem gemeinsamen Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates zur Beratung

zugewiesen. Aus verhandlungsökonomischen Gründen hat nun dieser Unterausschuß vorerst die Beratungen über die AVG-Novelle aufgenommen und auch bereits weitgehend abgeschlossen. Im Hinblick auf das weitere Verhandlungsprogramm kann jedoch nicht erwartet werden, daß die VStG-Novelle und damit auch die dringend erforderliche „Fremdwährungs-Bestimmung“ des neu zu schaffenden § 50 Abs. 8 VStG noch vor dem Einsetzen der Hauptreisezeit verabschiedet werden kann. Die gegenständliche Vorschrift stellt jedoch eine wesentliche verwaltungstechnische und verwaltungsökonomische Verbesserung, insbesondere im Rahmen der Verkehrsüberwachung auf bestimmten, häufig von Ausländern befahrenen Straßen Österreichs, dar. In vielen Fällen eröffnet diese Regelung sogar überhaupt erst die Möglichkeit, in vernünftiger Weise die genannten Strafbestimmungen zu vollziehen.

Durch den gegenständlichen Antrag soll daher lediglich diese für die weiteren Beratungen der VStG-Novelle nicht präjudizielle „Fremdwährungs-Bestimmung“ des vorgesehenen § 50 Abs. 8 VStG aus der genannten Novelle herausgenommen und so rechtzeitig in Kraft gesetzt werden, daß sie noch für die Hauptreisezeit des Jahres 1981 zur Anwendung kommen kann.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 30. April 1981 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Lichal, Dr. Pelikan und Dr. Veselsky einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des begedruckten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1981 04 30

**Dr. Stippel**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann

2

703 der Beilagen

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz — VStG  
1950 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Verwaltungsstrafgesetz — VStG 1950, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 117/1978, wird wie folgt geändert:

Dem § 50 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ermächtigen, dem Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen zu entrichten.“

#### **Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.